

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligt:

Betreff:

Integrationsleitfaden - Schritte zur Integration der Flüchtlinge in Hagen

Beratungsfolge:

06.09.2016 Integrationsrat
07.09.2016 Jugendhilfeausschuss
14.09.2016 Sozialausschuss

Beschlussfassung:

Sozialausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsleitfaden wird als handlungsleitende Orientierung für die Integrationsarbeit beschlossen.

Kurzfassung

./.

Begründung

Die Flüchtlingsbewegungen erfordern auch in Hagen einen Handlungsleitfaden für die gelingende Integration der Geflüchteten.

Die Verwaltung hat daher unter Einbeziehung des „Runden Tisches Flüchtlinge“ beiliegenden Handlungsleitfaden erarbeitet. Die vorliegende Fassung ist mit allen beteiligten Akteuren sowie mit der „Interfraktionellen Gruppe Flüchtlinge“ abgestimmt und wird zur Beschlussfassung durch den Sozialausschuss empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Margarita Kaufmann
Beigeordnete

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Integrationsleitfaden

Schritte zur Integration der Flüchtlinge in Hagen

Entwurf

Datenbasis: Stand Mai 2016

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Gegenstand und Einordnung dieses Integrationsfahrplanes
3. Ausgangslage in Hagen
 - 3.1. Zahl der Flüchtlinge
 - 3.2. Unterbringung
 - 3.3. Sicherstellung der Grundversorgung, Sicherheit, Verpflegung, Wohnen
4. Zielgruppe
5. Ziele, Bereiche der Integration
6. Steuerung der Integrationsarbeit im Einzelfall, Schnittstellen, Kooperationen, Methoden der Arbeit, Strategien
 - 6.1. Fallmanagement und Steuerung der Integrationsarbeit
 - 6.2. Dauer und zeitliche Planung der Integrationsbegleitung
 - 6.3. Sozialraumorientierung, Vernetzung, Kooperationen
 - 6.4. Öffentlichkeitsarbeit
7. Integrationsarbeit in den Zielfeldern
 - 7.1. Zusammenleben, Begegnung, Austausch, Nachbarschaften, Teilhabe
 - 7.2. Bildung
 - 7.2.1. Schule
 - 7.2.2. Frühkindliche Bildung
 - 7.3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - 7.4. Rückkehrberatung IOM
 - 7.5. Sport / Freizeitaktivitäten
 - 7.6. Sprache
 - 7.7. Berufliche Ausbildung / Arbeit
 - 7.8. Wohnen
 - 7.9. Orientierung
8. Finanzen
 - 8.1. Anforderungen an pädagogische Fachkräfte und Verwaltungskräfte
 - 8.2. Personalbedarf
 - 8.3. Finanzierung
9. Controlling, Berichtswesen
10. Zusammenfassung und Ausblick
11. Abkürzungsverzeichnis
12. Anlagen

1. Einleitung

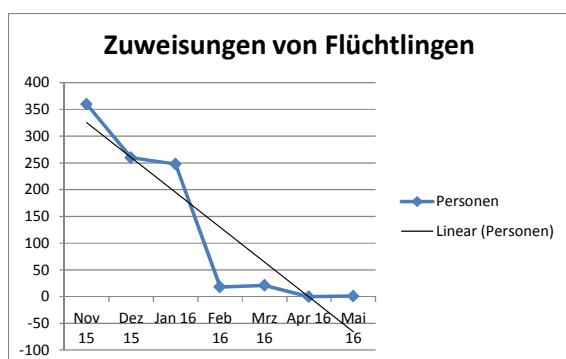
Migration hat in Hagen eine lange Tradition.

In Hagen haben laut Analyse der Datenverarbeitungszentrale IT. NRW ca. 30 Prozent der Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Damit zählt Hagen im Vergleich zu den kreisfreien Städten zu den Städten mit besonders hohem Migrationsanteil.

Die Volme-Stadt ist immer schon von Zuwanderung geprägt. Viele Menschen sind nach dem Zweiten Weltkrieg gekommen, in den 50er und 60er Jahren fanden sogenannte Gastarbeiter hier ein neues Zuhause. Im Zuge der Deutschen Einheit und der Auflösung der GUS-Staaten sowie nach der EU-Erweiterung erfolgte weitere Zuwanderung. Hagen hat sich den Herausforderungen der Integration der Neubürger gestellt. Viele haben dauerhaft und seit Generationen ihren Lebensmittelpunkt in unserer Stadt gefunden und sich gut in unser Gesellschaftssystem integriert.

Eine neue Herausforderung ergibt sich durch die große Wanderungsbewegung aufgrund der internationalen Flüchtlingsbewegung seit 2014.

Allein 2015 wurden etwa 1.100 Flüchtlinge Hagen zugewiesen. Die Unterbringung, Versorgung sowie Betreuung stellte an die Akteure vor Ort enorme logistische Anforderungen. Die Dienststellen der Stadtverwaltung Hagen, Freie Träger und ehrenamtlich tätige Bürger haben diese Herausforderung angenommen. Bedingt durch die Änderung politischer Rahmenbedingungen und Beschlüsse im Frühjahr 2016 wurden Hagen in diesem Jahr zunehmend weniger Flüchtlinge zugewiesen: Waren es im Januar noch 250 Personen, gab es im April gar keine Zuweisung mehr. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass bis auf weiteres nur denjenigen Kommunen Flüchtlinge zugewiesen werden, die ihre Aufnahmefähigkeit nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nicht erfüllt haben. Hagen gehört derzeit nicht dazu.¹



Verlässliche, seriöse Prognosen für die weitere Zugangsentwicklung sind derzeit kaum abzugeben.

¹ Vgl. MIK NRW vom 26.4.2016 „Aktuelle Praxis der Zuweisung von Asylbewerbern an die Kommunen in NRW.“

2. Gegenstand und Einordnung dieses Integrationsleitfadens

Hagen hat in einem umfangreichen Beteiligungsprozess in den Jahren 2011/2012 ein Integrationskonzept erstellt, das alle Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigt. In dem Konzept wurde verbindlich die Realisierung von rund einhundert Maßnahmen festgeschrieben. Die Federführung für die Umsetzung übernahm das Kommunale Integrationszentrum (KI), der Integrationsrat begleitet den Prozess seither politisch. Für 2016/2017 definierte das KI in Abstimmung mit dem Beirat neue Schwerpunkte der Arbeit.

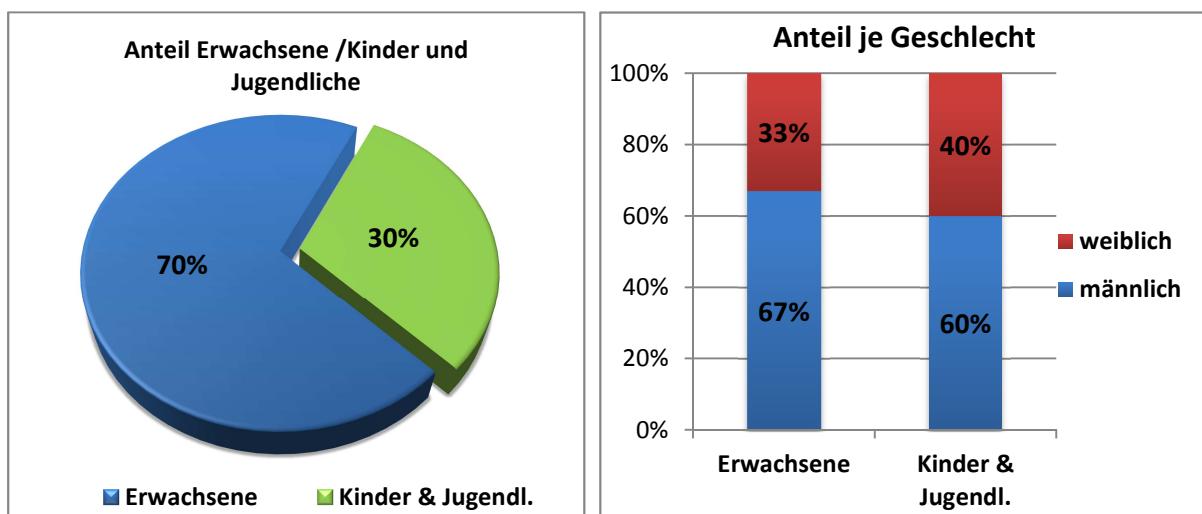
Der vorliegende Entwurf eines Integrationsleitfadens soll das für 2017 geplante neue Integrationskonzept nicht vorwegnehmen. Es will lediglich für die Zielgruppe der Flüchtlinge Aktivitäten und Maßnahmen beschreiben, initiieren und aufzeigen, die aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen erforderlich sind. Insoweit können ggf. Inhalte des Integrationsleitfadens in das erweiterte Integrationskonzept integriert werden.

Ausdrücklich nicht erfasst ist die Gruppe der EU-Zuwanderer.

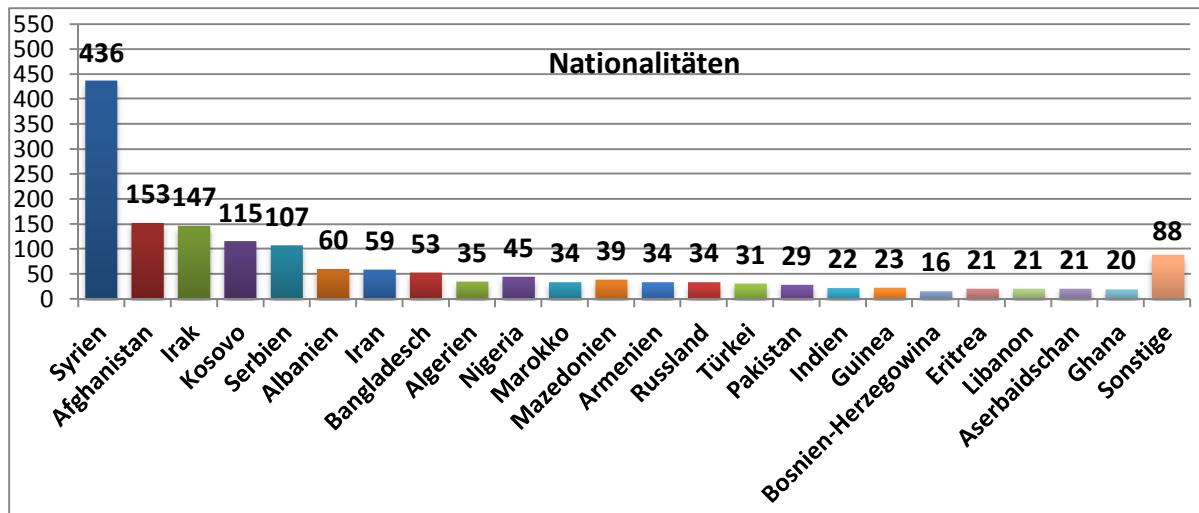
3. Ausgangslage in Hagen

3.1. Zahl der Flüchtlinge

Am 1.5.2016 erhielten 1.650 Personen Leistungen nach dem AsylbLG.²



² Hinweise: Die im Bericht enthaltenen Zahlen / Daten basieren – soweit nicht anders angegeben - auf dem Stand der Erhebungen zum 1.5.2016.



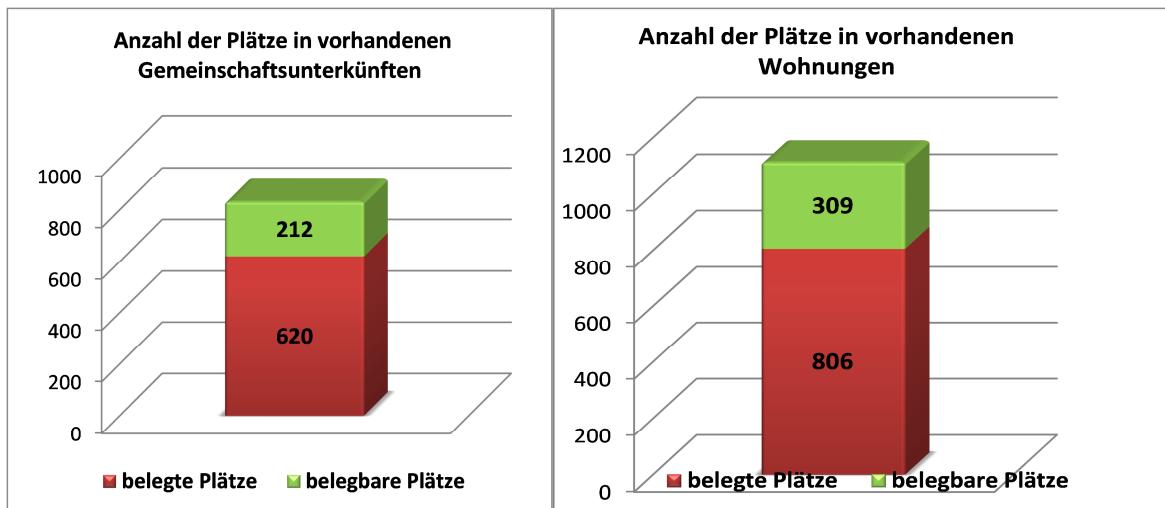
Die Flüchtlinge bilden hinsichtlich möglicher Bleibeperspektiven eine sehr heterogene Gruppe. Eine Beurteilung der Bleibeperspektive ist schwierig, weil erst nach Prüfung der individuellen Anträge auf Asyl und der Beendigung eines eventuellen Klageverfahrens eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob es Gründe für eine Anerkennung gibt oder nicht.

Derzeit werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorrangig die Anträge bearbeitet, die eine schnelle Entscheidung möglich machen (Herkunftsland mit hoher Anerkennungsquote bzw. sogenanntes sicheres Herkunftsland). Ein Asylverfahren beginnt erst mit der Anhörung in einer Außenstelle des BAMF, z.B. in Dortmund und Bad Berleburg. Die Ausländerbehörde begleitet die Menschen dorthin, um schnellstmöglich das Verfahren auf den Weg zu bringen, - auch um einen Abgleich im Bundesgebiet zu ermöglichen oder eine frühere Beantragung von Asyl in einem anderen EU-Land zu erkennen (Dublin-Verfahren).

3.2 Unterbringung

Derzeit (Stand Mai) ist ein Teil der Flüchtlinge in zwölf Gemeinschaftsunterkünften an neun Standorten mit insgesamt 832 Plätzen untergebracht. Ein anderer Teil lebt in 340 Wohnungen an 166 Standorten mit insgesamt 1.115 belegbaren Plätzen.

Die Auslastungsquote der Belegung beträgt aktuell 75 Prozent. Die Platzreserve ist aufgrund der ungewissen Entwicklung der weiteren Zuweisungen erforderlich.



3.3 Grundversorgung, Sicherheit, Verpflegung sowie Wohnraumversorgung

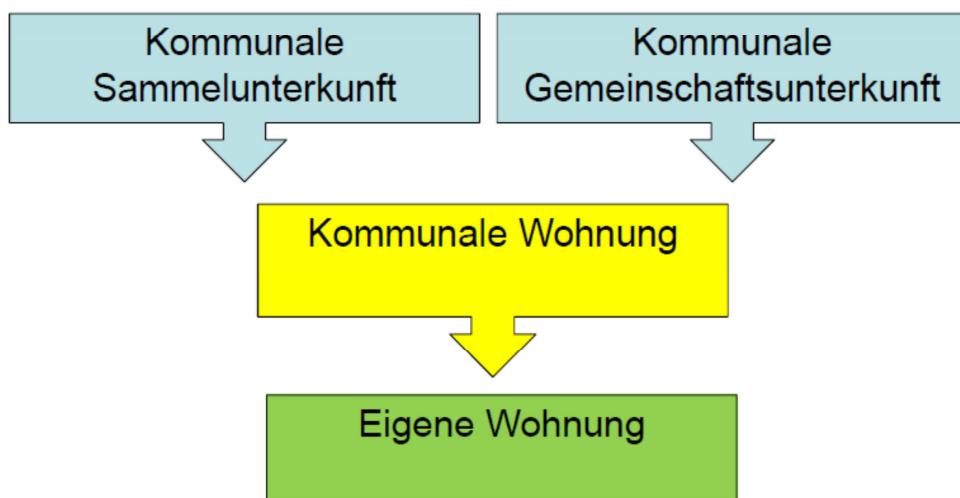
Grundversorgung:

Die Grundversorgung der Flüchtlinge wird sichergestellt durch Gewährung von Grundleistungen nach AsylbLG, Ausstattung mit Kleidung (aus Spenden, Kleiderkammern), Wohnungsausstattung und Bereitstellung notwendigen Hausrats. Darüber hinaus werden die gesundheitliche, medizinische und psychosoziale Versorgung und eine ggfls. erforderliche Trauma-Behandlung durch Kostenübernahmeverklärung und/oder Verweis an adäquate Beratungsstellen gewährleistet.³

³ Das AsylbLG sieht im § 4 zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen und Leistungen für Schwangere und Wöchnerinnen vor. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Für diese Grundleistungen erhalten alle Flüchtlinge einen Krankenbehandlungsschein pro Quartal. Alle darüber hinausgehende medizinische Versorgung muss nach dem AsylbLG beantragt werden. Das Gesundheitsamt erstellt in diesem Fall Gutachterliche Stellungnahme über die Notwendigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Dementsprechend ist daher die gesundheitliche Versorgung nicht komplett und zeitnah gewährleistet. Gerade Trauma-Behandlung ist nicht für alle Betroffenen sichergestellt, da es weder im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge (Diakonie Mark-Ruhr) noch bei niedergelassenen Fachärzten und Psychologen/Psychotherapeuten genügend Kapazitäten und notwendige Sprachmänner gibt.

Wohnen:

Ablauf



Die Erstunterbringung erfolgt in mehreren Schritten: in der Regel zunächst in Gemeinschaftsunterkünften mit eigenen Wohneinheiten und der Möglichkeit, sich selbst zu versorgen. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften soll jedoch nur eine vorübergehende und keine dauerhafte Lösung sein, da die Perspektive besteht, dass die Flüchtlinge eine kommunale oder später eine eigene Wohnung beziehen. Bei der Unterbringung berücksichtigt die Verwaltung die Zugehörigkeit zu religiösen und ethnischen Gruppen.

Die Unterbringungsstrategie entspricht der Prämisse der Stadt, die Konzentration⁴ der Flüchtlinge an einem Standort zu vermeiden. Von daher werden im gesamten Stadtgebiet Wohnungen angemietet und bereitgestellt. Alleinreisende Männer finden grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften eine Bleibe, Frauen und Familien werden vorrangig in kommunale – entsprechend ausgestattete – Wohnungen untergebracht.⁵ Besteht eine sichere Aufenthaltsperspektive oder erfolgreiche Aussicht auf eine Anerkennung im Asylverfahren, unterstützt die Stadt die Flüchtlinge bei der Vermittlung bzw. Anmietung privaten Wohnraums.

Derzeit ist fraglich, mit welcher Intensität die Wohnungsakquise weiter betrieben werden soll, da die Entwicklung der Zugangszahlen neuer Flüchtlinge nicht zu prognostizieren ist.

⁴ Bisherige Orientierungsleitlinie der Verwaltung.

⁵ Es gibt keine verbindliche Festlegung der Wohnungsgröße für Flüchtlinge in Unterkünften (wie z.B. in Baden-Württemberg mit 7 m² je Person); dies erschwert die Wohnungsakquise. Einzige Orientierung ist die Regelung für angemessene Wohnungskosten im Rahmen der Hilfen nach dem SGB II und SGB XII.

Essensversorgung:

Die Verwaltung verfolgt das Ziel der Selbstversorgung. Deshalb gibt es in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen Küchenausstattungen und Hausrat. In Gemeinschaftsunterkünften mit angebotener Verpflegung werden die üblichen Standards berücksichtigt, ebenso religiöse Essenvorschriften.

Sicherheitskonzept

Je nach Gefährdungslage und Sicherheitsbedarf sind in Gemeinschaftsunterkünften Sicherheitsdienste, Objektbetreuer der Gebäudewirtschaft Hagen (GWH) und Sozialarbeiter vor Ort, bei Bedarf rund um die Uhr.

Besondere Schutzbedürftigkeit

Frauen und Kinder sind besonders gefährdet, Opfer von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt zu werden, dies gilt sowohl auf den Fluchtwegen als auch in den Gemeinschaftsunterkünften. Sichere Orte, Überprüfung von Personal im Sicherheitsdienst und in der Objektbetreuung und weibliche Ansprechpartnerinnen sind daher notwendige Maßnahmen zum Gewaltschutz.

4. Zielgruppe

Der Integrationsleitfaden richtet sich an Menschen, die derzeit als Flüchtlinge Leistungen erhalten, im Übergang zu den Regelleistungssystemen sind (SGII + SGB III) und/oder in Hagen untergebracht sind und einen Integrationsbedarf haben. Dies gilt insbesondere für die Personen, die seit 2014 hierher gekommen sind, und alle weiteren Personen, die zukünftig als Flüchtlinge nach Hagen kommen werden.

Bei der Bearbeitung der Asylverfahren unterteilt das BAMF die Fälle in Gruppen und behandelt vorrangig Anträge von Personen mit sehr guter Bleibeperspektive und Personen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern mit schlechter Bleibeperspektive.

Diese Vorgehensweise führt dazu, dass sich Personen aus bestimmten Ländern ggf. mehrere Jahre im Asylverfahren befinden und, bedingt durch den ungeklärten Status, keinen Anspruch auf Integrationskurse haben. Sie sind weiterhin auf ergänzende und/oder freiwillige Angebote des Sprachenlernens angewiesen.

Ohne Zweifel können und sollen Berufserfahrung, Qualifizierung und Bildung, die in Deutschland erworben wurden, in der alten Heimat Perspektiven eröffnen.

Spracherwerb ist jedoch auch für einen vorübergehenden Aufenthalt erforderlich.

Deshalb wird die Stadt Hagen unabhängig von gesetzlichen Änderungen in Kooperation mit ehrenamtlich engagierten Bürgern niederschwellige Angebote zum Spracherwerb und zur gesellschaftlichen Orientierung machen.

Für Asylberechtigte und -bewerber, Geduldete und Kontingentflüchtlinge (Statusdefinition siehe Anhang) bestehen derzeit restriktive und sehr differenzierte Zugangsregelungen nach dem SGB II und SGB III zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.⁶ Es gibt unterschiedliche Wartezeiten, Voraussetzungen und Fördermaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Planung und Leitgedanken ergibt sich auch aufgrund der derzeitigen Angebotsstrukturen und Zugangsregelungen zum deutschen Arbeitsmarkt und der Finanzierung von Integrationsmaßnahmen *die Notwendigkeit zur Differenzierung* nach Personen mit oder ohne dauerhafte Bleibeperspektive. Zudem sollte die Lebenssituation (Alleinreisende Männer und Frauen, Familien, UMA), der Status und der individuelle Bedarf der Flüchtlinge berücksichtigt werden.

Diese Ausrichtung erfordert im Einzelfall eine sensible, gemeinsam mit den Flüchtlingen zu erarbeitende Lösung.

⁶ Vgl. Anlage, Übersicht „Arbeitsmarktzugang von Flüchtlingen“.

5. Ziele, Bereiche der Integration

Der Integrationsleitfaden beschränkt sich auf die für eine Integration strategisch bedeutsamen Zielfelder und die jeweiligen Ziele.

Zielfeld	Ziele
Zusammenleben	<ul style="list-style-type: none"> • Flüchtlinge und Einheimische leben unter Berücksichtigung der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundwerte friedlich zusammen.
Sprache	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flüchtlinge nehmen an einem Sprachkurs mit dem Level A1⁷ teil. • Alle Flüchtlinge mit Bleibeperspektive erreichen das Sprachniveau B1.
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Kinder unter sechs Jahren erhalten einen Kitaplatz. • Alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche besuchen eine Schule. • Alle Frauen und Männer sind über das Bildungsangebot und ihre Möglichkeiten informiert.
Berufliche (Aus-)Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flüchtlinge <30 Jahre erhalten Ausbildungs-/Praktikasowie berufliche Orientierungsangebote und entsprechende Beratung.
Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flüchtlinge können ihren notwendigen Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen sicherstellen.
Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flüchtlinge sind in der Lage, ihren Haushalt selbstständig zu führen und berücksichtigen dabei die kulturellen, rechtlichen, gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen ihrer Aufnahmekommune. • Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder kommunal angemieteten Wohnung endet spätestens sechs Monate nach der Anerkennung / Duldung im Asylverfahren. • Die Versorgung mit Wohnraum erfolgt dezentral in Hagen.
Sport Freizeitaktivität	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flüchtlinge erhalten Zugang zu Sport- und weiteren Freizeitangeboten.
Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flüchtlinge nehmen entsprechend ihren Interessen an kulturellen Angeboten teil.
Orientierung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flüchtlinge sind über Beratungsangebote, Einrichtungen und Institutionen für alltagspraktische Hilfen in Hagen informiert.
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Flüchtlinge erhalten die notwendigen Leistungen des Gesundheitssystems.

⁷ Vgl. Anlage: Europäischer Sprachreferenzrahmen.

6. Steuerung der Integrationsarbeit im Einzelfall, Schnittstellen, Kooperationen, Methoden der Arbeit, Strategien

6.1 Fallmanagement und Steuerung der Integrationsarbeit

Mit den zugewanderten Menschen wird eine spezifische Integrationsplanung erarbeitet. Sie orientiert sich am Modell des Case Managements (Fallmanagement), weil es eine strukturierte Vorgehensweise bietet, die Fall- und Systemsteuerung integriert. Verfolgt wird das Ziel, Zugänge zu den Angeboten früher Hilfen, frühkindlicher und schulischer Bildung bis hin zur Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu schaffen.

Für den Einzelfall erfolgt dieses *Fallmanagement* durch den jeweils zuständigen Sozialarbeiter im Fachbereich Jugend und Soziales. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wurden erste Instrumente bereits entwickelt:

- In einem Stammdatenblatt werden die Daten über Herkunft, Familienstand, Bildung, Sprache, Religion, familiäre Konstellation, Lebenslauf, bisherige Qualifikationen, besuchte Sprach- und Integrationskurse, Erfahrungen und Interessen erfasst.
- In einer *Integrationsvereinbarung* und anschließender Dokumentation über den Betreuungsverlauf werden individuelle Ziele und Bedarfe für den Flüchtling und seine Familie, insbesondere für die Kinder sowie die Beratungskontakte und -inhalte dargestellt. Die Tätigkeitsfelder der Sozialarbeiter in der Flüchtlingssozialarbeit sind verwaltungsintern diskutiert und inzwischen fixiert worden.⁸

Die im Rahmen der Integrationsplanung notwendigen und geeigneten Integrationsmaßnahmen werden nicht ausschließlich von den „Fallmanagern“ selbst realisiert. An der Planung und Umsetzung werden die zuständigen Fachbereiche der Verwaltung, Behörden und weitere Leistungserbringer, beauftragte Freie Träger und ehrenamtliche Akteure beteiligt. Kooperationspartner sind insbesondere der Integration Point des Jobcenters, Freie Träger, Schule, Kita, Netzwerke, Ehrenamt, Sportvereine, Kulturträger, Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeber, Akteure des Wohnungsmarktes, der Frauenorganisationen und Serviceclubs. Diese müssen in einem engen Netzwerk zusammenarbeiten. Hier sind insbesondere das Kommunale Integrationszentrums sowie die im Integrationsfeld tätigen Freien Träger gefragt, in enger Abstimmung die Integrationsarbeit zu koordinieren und weiterzuentwickeln.

Der Fachbereich Jugend und Soziales ist schwerpunktmäßig zuständig für Aufgaben wie z.B. Projekte und deren Finanzierung, den Einsatz von Männern und Frauen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und die Rückkehrberatung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), (siehe Kap. 7.4). Der

⁸ Vgl. Anlage Tätigkeitsfelder der Flüchtlingssozialarbeit.

Fachbereich hat darüber hinaus eine koordinierende Funktion. Er ist u.a. Ansprechpartner für Vermieter, Sportvereine, Sprach- und Integrationskursanbieter.

6.2. Dauer und zeitliche Planung der Integrationsbegleitung

Die Begleitung der Flüchtlinge durch die Sozialarbeiter beginnt mit der Ankunft in Hagen und endet mit erreichter *Verselbstständigung*. Der Leitfaden geht davon aus, dass dieser Prozess etwa acht Monate dauert.

Verselbstständigung ist neben dem Spracherwerb ein wichtiger Baustein für gelingende Integration.

- Zur *Verselbstständigung* zählt die sogenannte „*Wohnfähigkeit*“. Die Flüchtlinge werden durch die Mitarbeiter des Fachbereiches über alle relevanten Belange rund ums Wohnen (Heizen und Heizkosten, Lüften des Wohnraums und Mülltrennung, Hausordnung und Ruhezeiten) informiert und befähigt, diese einzuhalten bzw. umzusetzen. Dies dient einem friedlichen Miteinander in den Quartieren.
- Ferner ist für die *eigenständige Anbindung und Orientierung im Sozialraum* auch die Kenntnis der vorhandenen Infrastruktur notwendig, z.B. in Form von Kita- und Schulbesuch sowie Information und Nutzung von Freizeitmöglichkeiten.
- *Verselbstständigung* bedeutet zudem, dass die *Gestaltung einer Tagesstruktur gelingt, Behördengänge eigenständig erledigt* werden und nur in Ausnahmefällen Unterstützung benötigt und eingefordert wird.
- *Verselbstständigung* heißt nicht zuletzt, dass eine *Beratung durch das Jobcenter* erfolgt ist. Der Beginn einer Ausbildung, eines Praktikums oder einer Arbeitsaufnahme sollte in Aussicht gestellt sein.

Der zeitliche Ablauf der Integrationsbegleitung in den ersten sechs Wochen durch den Fachbereich Jugend und Soziales ist wie folgt konzipiert worden:

1	2	3	4	5	6
Vor dem Eintreffen in Hagen (1-2 Tage)	Am Tage des 1. Eintreffens (1. Tag)	Eintreffen in der Wohnung (1. Tag)	Beginn des Integrationsprozesses (2.-8. Tag)	Informationsveranstaltung (9.-14. Tag)	Phase zur Initiierung und Begleitung der Integration (6 Wochen)
Federführung: 55/53	Federführung: 55/53 Beteiligung: 55/51, 55/52, 53	Federführung: 55/53 Beteiligung: GWH	Federführung: 55/52	Federführung: 55/52	Federführung: 55/52
-Festlegung eines Teams von MitarbeiterInnen von 55/51, 55/52 und 55/53, das sich um die nächste Gruppe von ankommenden Flüchtlingen kümmert -Planung und Bereitstellung einer Unterkunft durch 55/53	-Durchführung der Erstbegrüßung nach Konzept und Unterstützung des weiteren Ablaufs durch 55/52 -Entgegennahme und Kopieren der Ausweispapiere und des (ggfls.) Ankunfts nachweises (3fach für alle Sachgruppen) durch 55/53 -Zuweisung der konkreten Wohnung/Unterkunft durch 55/53 -Erfassen der Sprache durch 55/53	Information über Organisatorisches, u.a. Schlüssel, Post, Hausordnung, Benutzung von Hausrat, Einrichtungsgegenständen (Einweisung in die Benutzung elektrischer Geräte, z.B. Waschmaschine), Heizung, Müll, Verhalten (Alkohol, Sauberkeit, Essensaufnahme und – zubereitung, - aufbewahrung) usw. durch Hausmeister, Hausverwaltung Unterkunftsverwalter Objektbetreuer	-Erstes Gespräch zwischen Sozialarbeiterin und Klient am nächsten Tag (Regelfall) nach Eintreffen in der Wohnung, in begründeten Ausnahmefällen max. innerhalb der ersten Woche Aufnahme von Daten, „Profiling“, erste Schritte zur Integration, ggf. unter Einbezug der Daten aus Ankunfts nachweis -Einladung zur Informationsveranstaltung	Durchführung einer Informationsveranstaltung nach Konzept in Landessprache mit Sprachmittler innerhalb von 2 Wochen nach Eintreffen	-Integrationsvereinbarung (individueller Bedarf, Ziele, Maßnahmen) -Durchführung einer Informationsveranstaltung des Integration-Point der Arbeitsagentur innerhalb von 6 Wochen nach Eintreffen
Information an 55/51, 55/52, Erfassung in OKSoz (AsylbLG),	Scheck durch 55/51				
Information an 53	Abklärung des Impfschutzes, impfen der Kinder und der Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Schuleingangsuntersuchung durch 53				
Prüfung des Ersuchens zur Datenübermittlung der ankommenden Flüchtlinge (Ankunfts nachweis)					

Legende:

53: Gesundheitsamt, 55: Fachbereich Jugend und Soziales, 55/51 Abt.: Hilfe für Migranten, 55/52: Abt. Sozialarbeit für Migranten, 55/53: Abt. Wohnraumakquise und Unterkunftsverwaltung

Für die sogenannte Erstbegrüßung wurde vom Fachbereich Jugend und Soziales ein Konzept entwickelt (siehe Kap. 7.9), für die Durchführung der Veranstaltung im Rathaus II ein kindgerecht ausgestatteter Raum eingerichtet.

In den ersten sechs Wochen wird eine *Integrationsvereinbarung* geschlossen. Sie ist verbindliche Grundlage des Prozesses des Förderns und Forderns.

Auf dieser Basis baut die anschließende individuelle Betreuung, mit dem Ziel der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen, auf. Um den Zugewanderten Sinn und Ziel einer Vereinbarung zu vermitteln, sind regelhaft Dolmetscher oder Sprachmittler hinzuzuziehen

Dass die Schritte zur Integration in die Gesellschaft nicht von heute auf morgen gelingen können, liegt auf der Hand. Auch dass es in den verschiedenen Bereichen des alltäglichen Lebens immer wieder Ansprachen, Hilfestellungen usw. geben muss, ist selbstverständlich. Bei den Helfern sind Geduld und ein langer Atem erforderlich, um die Flüchtlinge auf ihrem wahrscheinlich langen Weg, in Hagen eine neue Heimat zu

finden, begleiten zu können. Dabei sollte ressourcenorientiert auf die vorhandenen *Kompetenzen zurückgegriffen und diese stabilisiert* werden. Gleichzeitig müssen die Flüchtlinge ein *Bild von den grundlegenden Rechten, Normen, Werten und Verhaltensweisen in unserer Gesellschaft erhalten*. Dazu gehören auch die *Akzeptanz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Wahrung der Rechte von Frauen und Kindern*.

Der Weg der Integration in Hagen soll in den ersten acht Monaten deshalb durch eine engere Betreuung des Fachbereiches sichergestellt werden.

6.3. Sozialraumorientierung, Vernetzung, Kooperationen

Die Zuständigkeiten der Sozialarbeiter orientieren sich am Sozialraumprinzip, die Verantwortungsbereiche wurden auf einzelne Quartiere aufgeteilt.

Aktivierende Arbeit hat grundsätzlich den Vorrang vor betreuender Tätigkeit. Bei der Gestaltung einer Hilfestellung spielen personelle und sozialräumliche Ressourcen eine wesentliche Rolle. Vernetzung der verschiedenen sozialen Dienste ist Grundlage für funktionierende Einzelfallhilfe. Aktive oder aktivierbare Netze sind fallbezogen im Wohngebiet zusammenzuführen. Unterstützung von Eigeninitiative und Anregung zur Selbsthilfe sollen als aktivierendes Element in die Einzelfallhilfe integriert werden.

Vorhandene Akteure, die verschiedene Bereiche des Quartierslebens abdecken, werden in Kooperationen eingebunden (Sportvereine, Migrantensedbstorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Ehrenamt, Vereine, Schule, Kindergarten, Kultureinrichtungen, Treffs). Diese Kontakte sollten gepflegt und intensiviert werden.

Die spezielle *sozialarbeiterische Begleitung der Flüchtlinge ist ein zeitlich begrenzter Dienst*, der erlaubt, den Einzelfall zu steuern. Hierzu werden vorhandene Netzwerke eingebunden. Dieser *Prozess endet nach acht Monaten*. Im Anschluss wird auf die vorhandenen Regelsysteme (z.B. Kita, Schule, Beratungsstellen) verwiesen. Hier ist jedoch festzuhalten, dass es durch Konsolidierungen der Regelsysteme in Hagen sowie durch die europäische Binnenmigration bereits vor der Zuwanderung der geflüchteten Menschen eine hohe Belastung der Regelsysteme gab. Diese Situation verschärft sich zunehmend. Es ist mit Wartezeiten und Unterversorgungen zu rechnen. Dieser Situation kann nur mit einer gemeinsamen Anstrengung aller beteiligten Akteure begegnet werden.

6.4. Öffentlichkeitsarbeit

Der Newsletter der Stadtkanzlei des Oberbürgermeisters zum Thema Bürgerbeteiligung und Bürgerengagement in Hagen hat das Thema Flüchtlinge vor Ort seit 2015 aufgegriffen: Bürgerengagement, Projekte und Entwicklungen in der Flüchtlingsarbeit

in Hagen wurden begleitet. Möglichkeiten der Mitwirkung, neue Unterkünfte und Projekte, Hilfen und Sprachunterrichtsangebote waren wichtige Themen.

Der Fachbereich Jugend und Soziales erstellt in Absprache mit der Pressestelle bei Bedarf und besonderen Problemlagen Informationen für die Öffentlichkeit. Im Konfliktfall suchen Mitarbeiter der Verwaltung das Gespräch mit dem Bürger. Insbesondere die Sozialarbeiter sorgen für Ausgleich und Klärung der Konflikte vor Ort und erarbeiten Lösungen für die Zukunft.

Viele Organisationen und Träger verantworten und koordinieren ehrenamtliche Arbeit und bieten für ehrenamtlich Engagierte in der Flüchtlingsarbeit Informationstreffen, zeigen Unterstützungsmöglichkeiten auf und bieten Fortbildungen an. Die Freiwilligenzentrale ist hier ein wichtiger Akteur mit koordinierender Funktion.

Im Interesse der Vermittlung eines positiven Bildes in der Öffentlichkeit besteht der Wunsch der regelmäßigen Berichterstattung in den Medien über gelungene Projekte, die von Hagener Bürgern und Flüchtlingen Hand in Hand realisiert wurden. Als Beispiel sei hier die Gestaltung des Außengeländes der Kita Kückelhausen genannt.

7. Integrationsarbeit in den Zielfeldern

7.1 Zusammenleben, Begegnung, Austausch, Nachbarschaften, Teilhabe

Integration in die hiesige Gesellschaft kann nur im wechselseitigen Prozess des Miteinanders gelingen. Dazu sind Begegnung und Austausch unerlässlich, z.B. beim Sport, in Jugendzentren und Gemeinden, bei (kulturellen) Veranstaltungen, aber auch in der Schule, im Kindergarten sowie am Ausbildungs- und Arbeitsplatz. Es gibt viele Plattformen und Foren, in denen Begegnung geschieht und ermöglicht werden kann. Wichtig ist, Flüchtlinge dazu zu motivieren, eigene Mitwirkungsmöglichkeiten und Vorstellungen zu entwickeln.

Auch und vor allem Begegnungen im Alltag sind von entscheidender Bedeutung. Eine tragende Säule solcher Begegnungen bildet das Engagement von rund 1.200 Ehrenamtlichen⁹ (Privatpersonen, Freiwilligenzentrale, Kirchengemeinden, Freie Träger, Runde Tische).

Für eine erste Orientierung bezüglich des Lebens in der deutschen Gesellschaft stehen den Flüchtlingen geeignete Medien zur Verfügung. Dazu zählen Flyer, Broschüren (insbesondere die neue Broschüre des Ki Hagen „Willkommen in Hagen“)¹⁰ und

⁹ So die Geschäftsführerin der Freiwilligenzentrale, Stephanie Krause, in einem Gespräch am 20.5.2016.

¹⁰ Vgl. Anlage, „Willkommen in Hagen“, Wegweiser für Zuwanderer.

die App „Ankommen“¹¹. Unerlässlich – insbesondere nach der Ankunft in Hagen – aber sind persönliche Gespräche mit den Sozialarbeitern und Verwaltungsfachkräften sowie Unterkunftsverwaltern (vgl. Ausführungen unter Ziffer 6.2. zum vorgesehenen Integrationsleitfaden).

7.2. Bildung

7.2.1 Schule

Die Erstberatung und Öffnung der Integration in Hagener Bildungsgänge erfolgt durch die *Seiteneinsteigerberatung* des Kommunale Integrationszentrums (KI), die standardisiert wie folgt abläuft:

1. Die Meldedaten der Familien gibt das Bürgeramt an das Schulamt.
2. Das KI erhält vom Schulamt die Meldedaten der Familien mit schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen, die nichtdeutscher Herkunft sind.
3. Das KI lädt die Familien zur Beratung ein. Dieser Schritt erfolgt in enger Abstimmung mit dem zuständigen Sozialarbeiter vom Fachbereich Jugend und Soziales.
4. Das KI erfasst die Daten der Kinder/Jugendlichen für die Bereiche Förderschulen und Grundschulen sowie Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.
5. Die Kinder/Jugendlichen der Sekundarstufen I und II werden „getestet“. Grundrechenarten, Hörverständen, Schreib- und Konzentrationsfähigkeit werden überprüft sowie schulische Vorbildung und je nach Alter berufliche Vorerfahrungen und Vorstellungen erfragt.
6. Das KI setzt sich mit den Schulen in Verbindung, die freie Plätze haben und vereinbart Termine für die Aufnahme der Schüler.
7. Das KI teilt den Eltern schriftlich mit, wann sie ihr Kind an welcher Schule anmelden können.

Die Abstimmung erfolgt in enger Kooperation mit den Schulen, der Unteren Schulaufsicht und dem Schulträger. In einem Netzwerk arbeiten zudem zahlreiche innerstädtische Akteure der Bildungs- und Jugendarbeit mit externen Partnern der schulischen und außerschulischen Bildung sowie Beratungszentren zusammen.

¹¹ Die App wurde vom Goethe-Institut, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Bundesagentur für Arbeit und des ARD-Alpha-Bildungskanals erarbeitet.

Im Rahmen der Förderung gibt es verschiedene Programme für Kinder und Eltern.

Das Programm „*Rucksack Schule*“ ist ein Konzept zur koordinierten Sprachförderung und Elternbildung. Es richtet sich an Grundschulkinder mit Zuwanderungsgeschichte und deren Eltern. Das Sprachlernprogramm verbindet den Regelunterricht mit dem herkunftssprachlichen Unterricht und der Elternbildung. Im Jahr 2015 haben in Hagen sieben Schulen am Rucksackprojekt teilgenommen.

7.2.2 Frühkindliche Bildung

Alle Eltern der Flüchtlingskinder bis zum Alter von fünf Jahren erhalten von der Fachabteilung Kindertagesbetreuung der Stadt die sog. *Kita-Karte*, die zur Anmeldung eines Kindes im Kindergarten erforderlich ist.

In manchen Sozialräumen fehlen Kitaplätze, doch scheitert der Besuch eines alternativen Kindergartens in einem anderen Stadtteil daran, dass er mangels Mobilität nicht erreichbar ist. Die U3-Versorgung ist ebenfalls unzureichend.

In vielen Fällen begleitet der sozialarbeiterische Dienst die Familien in allen Fragen der Vermittlung eines Kita-Platzes einschließlich evtl. erforderlicher Arzt- und Impftermine. Die Beratung der Familien ist mit vielen Herausforderungen verbunden, zumal es große Verständigungsschwierigkeiten gibt.

Bislang kann nicht allen Kindern ein Kitaplatz angeboten werden. Deshalb hat die Jugendhilfeplanung die zusätzlichen Bedarfe aufgenommen und sucht Lösungen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die tatsächlichen Bedarfe kaum zu prognostizieren sind. Alternative Lösungen werden über die Familienzentren mit niederschwelligen Angeboten organisiert. Frühe Hilfen, der Einsatz von Familienbegleitern über die Freien Träger und die Einrichtung von Spielgruppen sind ebenfalls Alternativen. Zurzeit sind 460 Kinder aus Flüchtlingsfamilien in Kindertagesbetreuung.

Analog zum Förderprogramm in der Schule gibt es auch ein Förderprogramm für die Kita. „*Griffbereit*“ ist ein Angebot, das die Förderung der allgemeinen Entwicklung von Kindern im Alter von ein bis drei Jahren zum Ziel hat und durch kleinkindgerechte Aktivitäten eine wichtige Grundlage zum Erwerb von Sprachkompetenz schafft. Das Programm wird in Kindertageseinrichtungen und Familienzentren durchgeführt und in enger Zusammenarbeit umgesetzt: Eltern und Kinder nehmen in derzeit fünf Einrichtungen wöchentlich für ca. 1,5 Stunden an der „*Griffbereit*“-Gruppe teil, die von einer ausgebildeten Elternbegleiterin sowie einer Fachkraft der Einrichtung angeleitet wird.

Zusätzlich wird das „*Programm Rucksack Kita*“ angeboten. Es ist ein Programm zur Eltern- und Sprachbildung für Eltern mit Kindern ab vier Jahren, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Eltern erhalten ein umfangreiches Angebot an Spiel- und Übungsmaterialien in der Familiensprache für die Arbeit mit ihren Kindern

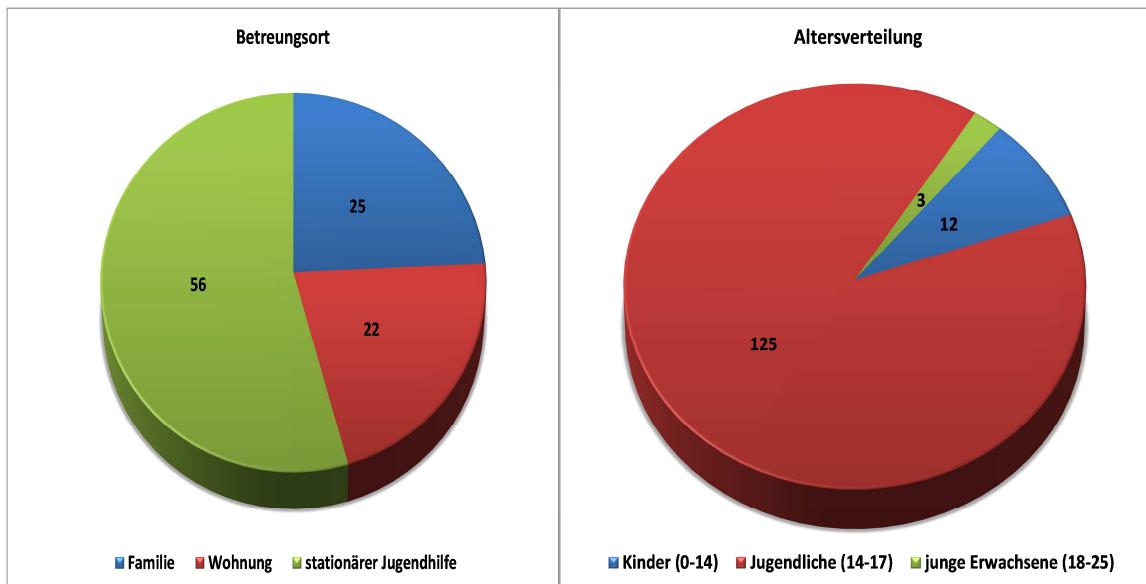
zu Hause. Das Programm findet in Anbindung an eine Kindertageseinrichtung statt. Dort erfolgt die Förderung in der deutschen Sprache parallel zu der thematischen Arbeit mit den Eltern. Elf Einrichtungen sind beteiligt. Kinder und Eltern treffen sich – unter Anleitung - einmal wöchentlich für eineinhalb Stunden über einen Zeitraum von neun Monaten.

Das KI Hagen bietet *niederschwellige Spielgruppen* in Kooperation mit weiteren Trägern an zwei Standorten an. Die Gruppen finden einmal wöchentlich für eineinhalb bis zwei Stunden statt. Sie richten sich an Eltern mit ihren Kindern. Insbesondere Familien aus den umliegenden Flüchtlingswohnheimen nehmen daran teil. Ange- sprochen werden vor allem Familien, deren Kinder älter als drei Jahre alt sind und noch keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung haben.

Beiden Gruppen stehen zwei Elternbegleiterinnen zur Seite, die durch das KI fortgebildet und begleitet werden. Die Elternbegleiterinnen sind zwei- bzw. mehrsprachig und haben die Möglichkeit, sich auch in den Familiensprachen mit den Teilnehmenden zu verständigen. Zwischen den Elternbegleiterinnen und den Fachkräften der Einrichtungen besteht ein regelmäßiger Austausch. Darüber wird für die Familien ein niederschwelliger Zugang zur Kindertageseinrichtung bzw. zum Familienzentrum ermöglicht und der Zugang zu präventiven Bildungsangeboten erleichtert. Die Gruppen werden jeweils von sechs bis zehn Müttern oder Vätern mit ihren Kindern besucht.

7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Die Stadt Hagen hat zur Zeit 140 Unbegleitete minderjährige Ausländer (darunter 9 Mädchen) aufgenommen:



Die Ausgestaltung der Aufnahme und Betreuung der Unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer bzw. Flüchtlinge (UMA/UMF) orientiert sich in Hagen an den Prozessbeschreibungen des westfälisch-lippischen Praxisprojektes des LWL-Landesjugendamtes Westfalen und der am Projekt beteiligten Jugendämter sowie den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter.

In Hagen liegt der Schwerpunkt der Arbeit aktuell neben vereinzelten, vorläufigen Inobhutnahmen auf der Durchführung des Clearingprozesses und der Realisierung der sich daraus ergebenden Anschlusshilfen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Zum Prozessablauf:

Nach Zuweisung eines Jugendlichen in die Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Hagen muss dieser unmittelbar in Obhut genommen werden. Er wird in einer betreuenden Einrichtung oder bei geeigneten anderen Personen untergebracht.

Von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes wird dann unmittelbar beim zuständigen Familiengericht die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers veranlasst und in Zusammenarbeit mit der betreuenden Einrichtung das Clearingverfahren eingeleitet.

Durch die Clearingstelle bzw. den beauftragten Träger müssen folgende Leistungen ambulant oder stationär erbracht werden:

- Klärung der bisherigen Lebensumstände des UMA/UMF
- Reiseweg, Motivation und Gründe der Ausreise, Fluchtgründe, Möglichkeiten der Rückkehr ins Heimatland
- Klärung medizinischer, schulischer und lebenspraktischer Belange
- Klärung der Möglichkeit für eine Familienzusammenführung
- Einleitung einer sprachlichen Förderung (Deutschkurs, Alphabetisierung)
- Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und gesellschaftlicher Werte und Normen, tagesstrukturierende Maßnahmen
- Abschlussbericht mit geklärter Perspektive und Empfehlungen zum weiteren Betreuungsrahmen.

Die Klärung des weiteren Betreuungsrahmens beginnt bereits während der Clearingphase und greift bei der Feststellung des erzieherischen Bedarfs auf die Ergebnisse des Clearings zurück. Hier wird das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe beachtet. In allen Bereichen werden die besonderen Bedarfsmerkmale der unterschiedlichen Leistungsberechtigten sowie die jeweiligen besonderen Ziele berücksichtigt.

Sollte der UMA/UMF im Verlauf der Clearingphase volljährig werden, muss eine Antragstellung auf weitere Jugendhilfe als junger Erwachsener erfolgen und das Clearingverfahren der Jugendhilfe im Rahmen der Inobhutnahme beendet werden.

Für den Fall, dass kein weiterer Unterstützungsbedarf mit Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen erkennbar ist, wird rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und der Fachabteilung für Asylbewerber der nahtlose Betreuungsübergang abgestimmt. Im fachlichen Austausch werden die andauernden Unterstützungsbedarfe des jungen Menschen benannt und Maßnahmen zur Realisierung der weiteren Integration bestimmt.

Sollte die weitere Betreuung einen Wechsel der Einrichtung/Unterbringung bedeuten, so ist es Ziel, hier vergleichbare Unterbringungsformen unter Beibehaltung gewonnerner Kontakte zu ermöglichen.

7.4 Rückkehrberatung IOM

In Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) werden Flüchtlinge und Migranten bei der freiwilligen Rückkehr in die alte Heimat beraten, begleitet und unterstützt. Oft ergibt sich der Rückkehrwunsch aus der fehlenden Perspektive, auf Dauer hier in Deutschland bleiben zu können. Daher bewegen sich die Sozialarbeiter oft in einem Spannungsfeld zwischen dem vorhandenen Bleibewunsch und der fehlenden Bleibeperspektive.

Die praktische Arbeit besteht vor allem aus der Beratung, der Stellung von Anträgen, Unterstützung bei der Beschaffung von Reisedokumenten, Auszahlung von Geldern und der Abrechnung mit der IOM.

Über die IOM-Beratung hinaus werden die Angebote der speziellen Rückkehrberatungsstellen in NRW (für Hagen z.B. Hemer, Hamm, Dortmund) genutzt und im Bedarfsfall vermittelt.

7.5 Sport und Freizeitaktivitäten

Sport ist eine wichtige Möglichkeit zur Integration. Wegen der besonderen Bedeutung des Sports hat der Rat der Stadt Hagen im März 2016 für jüngere Zuwanderer ein Budget von jährlich 100.000 € für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung gestellt. Das Servicezentrum Sport ist beauftragt, die Richtlinien zur Umsetzung des Beschlusses zu entwickeln.

Mit dem Servicezentrum Sport wurde eine Vereinbarung getroffen, die vorhandenen Sportangebote in den jeweiligen Stadtteilen und Unterkünften zu präsentieren. Die ermittelten Wünsche der Flüchtlinge werden dem Servicezentrum mitgeteilt, das auf der Grundlage der Rückmeldungen ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Das Angebot soll sowohl Männer als auch Frauen ansprechen. Als Alternative zum Sport sollen auch kulturelle Angebote vorhanden sein. Die Flüchtlinge sind bereits in zahlreichen Vereinen, teilweise auch Neugründungen wie Hagen United, aktiv. Genaue Zahlen liegen hier indessen nicht vor.

Leider existiert derzeit noch keine Internetplattform, auf der das gesamte Hagener Sportangebot gebündelt präsentiert wird. Es gibt bislang lediglich eine Informationsübersicht einzelner Vereine.

7.6 Sprache

Der Schwerpunkt des Integrationsgesetzentwurfes vom April dieses Jahres umfasst zwei Eckpunkte: den Erwerb der deutschen Sprache und die Qualifizierung entsprechend den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes.¹² Die Situation in Hagen ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass es eine große Zahl an ehrenamtlichen und professionellen Anbietern von Sprachkursen und diversen Formaten zum Erlernen der Sprache gibt. Teilweise sind diese über die Freiwilligenzentrale und über Akteure im Sozialraum (z.B. Freie Träger, Kirchengemeinden) organisiert.

Teilweise sind den Mitarbeitern konkrete Sprachförderangebote auch durch eigene Kontakte und Vernetzung bekannt. Das Sprachkursangebot insgesamt ist sehr heterogen. Eine Internetplattform mit einer systematischen Übersicht über Art, Form,

¹² Vgl. aaO, Entwurf Integrationsgesetz, Seite 17.

Maß, Inhalt, Standard, Anbieter, Sprachniveau und Voraussetzungen existiert derzeit nicht. Informationen über freie Plätze und Angebote sind nur mit Aufwand und zudem unsystematisch zu erhalten. Dies gilt allerdings nicht für die Träger der vom BAMF geförderten Integrationskursen. Bei der Durchführung von Integrationskursen verpflichtet sich jeder Träger, sein Kursangebot inkl. Auskunft über freie Plätze in den Online-Plattformen WebGIS und Kursnet zu publizieren. Somit wird die Transparenz gegenüber den relevanten Institutionen wie Ausländerbehörde, Jobcenter und BAMF gewährleistet. Ein regelmäßiger Austausch und Netzwerktreffen stellen sicher, dass zumindest die traditionellen Träger wie VHS und Wohlfahrtsverbände ihre Klientel über das Integrationskursangebot informieren können.

Die Freiwilligenzentrale wird im August 2016 eine Internetplattform „Flüchtlinge in Hagen“ vorstellen. Auf dieser Plattform werden neben Sprache andere wichtige Bereiche wie Kultur, Sport, Freizeit, Bildung und Arbeit dargestellt. Sie verweisen in einem Link auf die verantwortlichen hauptamtlichen Anbieter und Träger. Finanziert wird dieses Projekt aus einem Förderprogramm und Spenden.

Für den Bereich Sprache sollen auf dieser Plattform alle derzeit laufenden ehrenamtlich betreuten 38 Sprachangebote und die finanziell geförderten Angebote präsentiert werden. Die Sprachangebote entsprechen keinen zertifizierten Standards, sondern sind integriert in diverse Aktivitäten und Lernorte (wie Büchereien, Kochkurse, Hausaufgabenhilfe u.a.).

Flüchtlinge, die ohne Sprachkenntnisse sind oder bereits Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben haben und ihre Sprachkompetenz erweitern möchten, sind häufig frustriert. Sie müssen lange Wartezeiten in Kauf nehmen, weil es in Hagen zu wenig Sprachkursangebote gibt; dies gilt insbesondere für Menschen, welche das lateinische Alphabet zunächst erlernen müssen. Es fehlt an zugelassenen Lehrern und Anbietern von Zusatzqualifizierungen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF). Zur besseren Planbarkeit der Sprachkurse sollte eine umfassende Sprachstandsfeststellung der ankommenden Flüchtlinge durchgeführt werden. Diese Feststellung wird in Integrationskursen bereits seit Jahren praktiziert. Vor Kursbeginn wird mit jeder Person ein schriftlicher und mündlicher Einstufungstest durchgeführt, damit eine adäquate Zuweisung in die richtige Kursform gewährleistet werden kann.

Für die Zielgruppe der Menschen mit Fluchterfahrung bringt das Jahr 2016 allerdings auch einige positive Entwicklungen im Bereich des Spracherwerbes und der Berufsorientierung. Von den Jobcentern und der Bundesagentur für Arbeit werden neue Programme ausgeschrieben, die eine frühzeitige Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen anstreben.

Flüchtlinge mit derzeit guter Bleibeperspektive (aus Syrien, Iran, Irak oder Eritrea) sind zur Teilnahme an einem *Integrationskurs* verpflichtet, wenn sie einen Anspruch auf einen Kurs haben (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltstitel) und sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Weiterhin kann diese Personengruppe ebenfalls vom Jobcenter verpflichtet werden,

sobald Leistungen nach dem SGB II gewährt werden und die Teilnahme an einem Integrationskurs in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist.

7.7 Berufliche Ausbildung/Arbeit

„Alle Flüchtlinge können ihren notwendigen Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen sicherstellen“ (siehe Kap. 5), ist ein erklärtes Ziel der Integrationsanstrengungen. Entsprechend müssen im Interesse der Integration so schnell wie möglich Schritte zur Aufnahme einer Ausbildung bzw. Aufnahme einer Arbeit initiiert werden. Dabei sind die sehr differenzierten Zugangsregelungen zum deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in der Praxis zu beachten (siehe Anlage).

Für diesen Integrationsschritt ist die Zusammenarbeit mit dem Integration Point (IP) bedeutsam. Insbesondere die Phase des Übergangs in die Zuständigkeit des Integration Point resp. des Jobcenters muss flexibler und optimiert abgestimmt und organisiert werden. Dies ist auch wegen der notwendigen Investitionen in die erstmalige Haushaltsausstattung der Flüchtlinge bei Anmietung und Erstbezug einer eigenen Wohnung wichtig.

Der Integration Point berät Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II und SGB III beziehen. **SGB II-Kunden** sind Kunden mit Aufenthaltsgestattung, mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 Aufenthaltsgesetz und Kunden mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz.

SGB III-Kunden sind Kunden, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist („hohe Bleibewahrscheinlichkeit“) und für die in absehbarer Zeit ein grundsätzlicher Arbeitsmarktzugang besteht, also nicht aufgrund z.B. einer Abschiebeverfügung oder eines längerfristig verfügten Beschäftigungsverbots von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Tätigkeiten des Integration Point beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen, die für den Ausbildungs- und Arbeitsbereich von Bedeutung sind. Dazu gehören Integrations- und Sprachkurse, nicht aber andere Felder der Integration wie z.B. Wohnungsvermittlung, soziale und kulturelle Teilhabe usw.

Die Beratungen erfolgen nach Terminvereinbarung. Ein Gespräch vor Ort (z.B. in einer Gemeinschaftsunterkunft) kann nach Auslaufen des besonderen Startprojektes nicht mehr stattfinden.

Im Erstkontakt erfolgt eine Datenaufnahme, um die vorhandene Kompetenz der Flüchtlinge zu ermitteln. Erfragt werden die bisherigen schulischen und beruflichen Entwicklungen, Sprachkenntnisse und Mobilität (Führerschein).

Personen mit einer Duldung können sofort eine Ausbildung beginnen, Personen mit einer Bleibeperspektive ab dem vierten Monat des Aufenthalts. Wegen der Ein-

schränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt sind Abstimmungen mit dem Ausländeramt und der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

In der abzuschließenden Integrationsvereinbarung ist ein Betreuungszeitraum von zwölf Monaten maximal vorgegeben. Danach werden nur noch die für alle Bezieher von Leistungen nach SGB II vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Bei nicht eingehaltener Vereinbarung werden jedoch im Moment keine Sanktionen vorgenommen.

Nach Einschätzung des Integration Point reicht das Angebot an Integrations- und Sprachkursen nicht aus. Ein zusätzliches Problem ist, dass teilweise Arbeitgeber das erworbene Sprachzertifikat B 1 für nicht ausreichend halten, da z.B. Vorschriften zur Arbeitssicherheit nicht vollständig verstanden werden (Definition der Sprachlevel siehe Anhang: Europäischer Sprachreferenzrahmen). Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Flüchtlinge nicht/oder nicht lateinisch alphabetisiert sind.

Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse auf Seiten der Berater und Kunden gestaltet sich die Verständigung schwierig. Bei der Antragstellung für Leistungen nach SGB II ist die Beratung durch türkisch und arabisch sprechende Mitarbeiter möglich. Bei anderen Herkunftssprachen muss derzeit eine einzelfallbezogene Lösung gefunden werden.

Die Möglichkeiten des Integration Point sind in die tägliche Integrationsarbeit - so wie im Ablaufplan unter 6.2. beschrieben - intensiv und schnellstmöglich routiniert einzubeziehen.

Bezüglich der Aktivitäten von SIHK und anderen Trägern (z.B. Werkhof) ist anzumerken, dass sie Qualifizierungsprojekte für jugendliche Flüchtlinge anbieten, die Sprachkurs und Praxisphase beinhalten. Verfolgt wird das Projektziel einer berufsorientierten Reife.

7.8 Wohnen

Für die Flüchtlinge, die als Asylberechtigte anerkannt worden sind, besteht die Verpflichtung, aus der bereitgestellten kommunalen Unterkunft auszuziehen. Derzeit gibt es rund 80 anerkannte Asylberechtigte in den Unterkünften bzw. Wohnungen, für die eine freie anmietbare Wohnung gesucht wird. Der zuständige Sozialarbeiter begleitet diesen Prozess der Anbahnung eines Mietvertrages mit einem privaten Vermieter. Die Zusammenarbeit mit dem Integration Point ist in dieser Phase wichtig und wird optimiert. Positiv wirkt sich eine vorausgegangene Erfahrung und Selbstständigkeit in einer kleineren Wohneinheit auf das Gelingen dieser nächsten Station der Integration aus.

Die derzeitige Wohnungsmarktlage ist besonders für Alleinreisende Männer problematisch. Es wird versucht, in der Anmietung einzelner Wohnungen zu vermitteln, die

bereits für eine Flüchtlingsunterbringung akquiriert wurden, derzeit aber nicht benötigt werden.

7.9 Orientierung

In dem Konzept zur Begrüßung der neuen Flüchtlinge ist für erste Informationen der Einsatz einfacher, grafikunterstützter Piktogramme vorgesehen. Auch der Hinweis auf mehrere, auch überregional gestaltete Apps (z.B. App „Ankommen“, „Willkommen in Hagen“) ist geplant.¹³

Die HagenAgentur stellt Bilder über Hagen zur Verfügung, die während der Begrüßung gezeigt werden. Ein Stadtplan hängt aus und ist als Übersicht auch in einem Flyer enthalten. Informationen über Hagener Dienststellen und Beratungsangebote sowie über das Leben in Deutschland (z.B. „Demokratie für mich“ vom MFKJKS/MAIS) werden in eine Mappe eingefügt und den Flüchtlingen zur Begrüßung ausgehändigt.

Für Auskünfte und Fragen stehen zusätzlich Mitarbeiter des Fachbereiches Jugend und Soziales unmittelbar vor Ort zur Verfügung (vgl. im übrigen Zeitplan für den Integrationsfahrplan unter Kapitel 6.2).

8. Finanzen und Personal

8.1 Anforderungen an pädagogische Fachkräfte und Verwaltungsfachkräfte

Soziale Arbeit mit dem Ziel der Integration stellt pädagogische Fachkräfte vor besondere Herausforderungen. Dies ergibt sich einerseits aus der fachlichen Komplexität der Zuwanderungsthematik und andererseits aus den häufig belastenden Schicksalen der zugewanderten Menschen.

Wesentliche Kennzeichen der Integrationsplanung sind:

- Aufbau von Kontakten und Beziehung
- Entwicklung von kleinschrittigen Integrationszielen wie z.B. Anmietung von privatem Wohnraum nach erfolgter Anerkennung, Orientierung im Quartier, Anmeldung von Kindern in Schule und Kita, Meldung beim Jobcenter, Anmeldung bei einem Sprachkursträger etc.
- Umsetzung der Integrationsziele
- Überprüfung bzw. Anpassung der Integrationsziele

Für die Fachkräfte gelten besondere fachliche Anforderungen:

- Fähigkeit zu einer kultursensiblen, ressourcenorientierten, wertschätzenden und lösungsorientierten Arbeitsweise

¹³ Vgl. Anlagen.

- Erkennen von Risiken und Problemlagen (Gewaltstrukturen, traumatische Erfahrungen und mit Flucht in Verbindung stehende psychische Belastungen)
- Konfliktfähigkeit zur konstruktiven Umsetzung von Integrationsanforderungen im Rahmen der Integrationsplanung

Für die Mitarbeiter im sozialpädagogischen Bereich ist ein Supervisionsangebot notwendig, um aufgrund der spezifischen Belastungssituationen eine Möglichkeit der Reflektion zu bieten. Dies entspricht dem Standard in vergleichbaren sozialarbeiterischen Aufgabenfeldern.

8.2. Personalbedarf

Für die Betreuung der Flüchtlinge werden im Fachbereich Jugend und Soziales Verwaltungsfachkräfte für die Leistungsgewährung und Unterbringungsaufgaben sowie Sozialarbeiter eingesetzt. Im Jahr 2015 standen zunächst für diese Bereiche fünf Sozialarbeiter und fünf Verwaltungsfachkräfte zur Verfügung.

Aufgrund des seit November 2015 deutlich gestiegenen Zustroms von Flüchtlingen musste der Personalpool erweitert werden. Heute sind 14 Mitarbeiter im sozialarbeiterischen Bereich tätig, 19 Mitarbeiter bearbeiten Verwaltungsaufgaben.

Nach dem derzeitigen Stand der Zuweisungen ist folglich nicht abzusehen, wie sich die Personalsituation entwickeln wird.

8.3. Finanzierung

Für die Aufgaben bei der Unterbringung, Betreuung und Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Personal- und Sachkosten hat die Stadt Hagen 2015 rund 11,7 Mio. € brutto aufgewendet. Durch die Beteiligung des Bundes/Landes hat sich ein Kostendeckungsgrad von 76 Prozent ergeben.

Für das Jahr 2016 werden die Aufwendungen auf 19,6 Mio. € geschätzt.

Die Leistung des Landes beträgt für 2016 je Asylbewerber 833 € monatlich. Kommt es im Einzelfall zu Krankenkosten über 75.000 €/Jahr, übernimmt das Land den Mehrbetrag. Forderungen der Kommunen nach einer besseren, finanziellen Ausstattung sind bisher nur teilweise akzeptiert und berücksichtigt worden.

In den genannten Kosten sind die Aufwendungen weiterer Träger für Sprach- und Integrationskurse, die durch Förderung des Bundes/Landes/der EU oder durch Spendenakquise finanziert werden, nicht enthalten. Ebenso nicht die Finanzierung

von Projekten und Maßnahmen des KI aus der Integrationspauschale oder Spendengeldern sowie die Zuwendungen im Rahmen des Ehrenamtes. Ergänzend gibt es Projekte im Rahmen der Jugendarbeit, der Kultureinrichtungen sowie der Sportvereine und Migrantenorganisationen.

9. Controlling, Berichtswesen

Für die Implementierung eines Controllings ist es unerlässlich, Zielfelder zu benennen und diese zum Gegenstand der Berichterstattung über eine Zielerreichung zu machen. In Kapitel 5 sind Vorschläge für Ziele in den Arbeitsfeldern der Integration vorgestellt worden. Politik und Verwaltungsführung müssen in einem Diskurs diese Entwürfe verbindlich fixieren. Das Berichtswesen ist dazu entsprechend aufzubauen.

In einer ersten Phase wurden mittlerweile fünf monatliche Berichte konzipiert, um über die wesentlichen Kennzahlen Informationen zu erhalten und auf der Zeitachse miteinander vergleichen zu können.

Angesichts der fehlenden technischen Unterstützungs- und Auswertungsmöglichkeit hat sich die Verwaltung darauf beschränkt, lediglich solche Daten aufzunehmen, die eine leichte Verarbeitung und problemlosen Zugriff ermöglichen.

10. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Entwurf des Integrationsleitfadens soll für die Zielgruppe der Flüchtlinge Aktivitäten und Maßnahmen beschreiben, initiieren und aufzeigen, die aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen erforderlich sind. Dazu zählen zunächst die Sicherstellung der Grundversorgung, Sicherheit, Verpflegung und Wohnraumversorgung.

Der Integrationsleitfaden beschränkt sich auf die strategisch bedeutsamen Zielfelder: Zusammenleben, Sprache, Bildung, berufliche Aus- und Fortbildung, Arbeit, Wohnen, Sport, Kultur, Gesundheit und Orientierung über Beratungsangebote und Einrichtungen in Hagen.

Die Begleitung der Flüchtlinge beginnt mit der Ankunft in Hagen. Sie endet mit erreicherter Verselbstständigung. Dies meint hier:

- die sogenannte Wohnfähigkeit
- die eigenständige Anbindung und Orientierung im Sozialraum
- die eigenverantwortliche Gestaltung der Tagesstruktur
- die Fähigkeit zur eigenständigen Erledigung von Behördengänge
- sowie erfolgte Beratung und Betreuung durch das Jobcenter.

Der Leitfaden geht davon aus, dass der Weg der Integration – von der Ankunft in Hagen bis hin zu erreichter Selbstständigkeit - etwa acht Monate dauert. In dieser Zeit stehen den Flüchtlingen sozialarbeiterische Dienste zur Verfügung, die ermöglichen, unter Einbindung vorhandener Netzwerke den Einzelfall zu steuern.

Basis ist eine individuell formulierte Integrationsvereinbarung zwischen den Flüchtlingen und dem betreuenden Sozialarbeiter aus dem Fachbereich Jugend und Soziales.

Nach Beendigung der Prozessbegleitung werden die weiteren Integrationsschritte u.a. durch Kita, Schulen und Beratungsstellen geleistet, wobei festzuhalten ist, dass die Regelsysteme durch die hohe Zuwanderung die Grenzen ihrer Aufnahmefähigkeit erreicht haben.

Was ist zu tun?

Die Integrationsmaßnahmen müssen in enger Abstimmung zwischen Kommunalem Integrationszentrum sowie den in der Integrationsarbeit tätigen Freien Trägern koordiniert und fortentwickelt werden.

Die Abstimmung der diversen Teilprozesse der Integrationsarbeit muss in einer konzertierten Aktion auf einer Ebene der Akteure (Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Abteilungen Flüchtlingshilfe und Erziehungshilfe des Fachbereiches Jugend und Soziales, KI, Freiwilligenzentrale, Ausländerstelle...) verbindlich geregelt werden. Dazu bedarf es einer Kooperationsvereinbarung, in der Entscheider benannt und gemeinsame Arbeitsfelder, Ziele und Maßnahme definiert werden.

Zudem müssen die Regelsysteme der frühkindlichen Bildung, Schule, Sprach- und Integrationskursangebote, Migrations-, Flüchtlings- und Jugendmigrationsberatungen sowie der Ausbildungs- und Arbeitsberatung dringend bedarfsgerecht ausgebaut werden. Sie sind die elementare Voraussetzung und Infrastruktur für eine gelingende Integration in Hagen!

11. Abkürzungsverzeichnis:

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABUko	Asylbewerber Betreuung und Unterbringung kommunal organisieren
App.	Applikation
ASD	Allgemeiner Sozialdienst
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BuFDi	Bundesfreiwilligendienst
DV	Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
FWZ	Freiwilligenzentrale
ggfls.	gegebenenfalls
GUS	Gemeinschaft der unabhängigen Sowjetstaaten
GWH	Gebäudewirtschaft Hagen
HABIT	Hagener Betrieb für Informationstechnologie
IOM	Internationale Organisation für Migration
IP	Integration Point
KI	Kommunales Integrationszentrum
Kita	Kindertagesstätte
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
MIK NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen
NRW	Nordrhein-Westfalen
OKSoz	Zahlungsverfahren der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern
Sek.	Sekundarstufe
SGB	Sozialgesetzbuch
SIHK	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer
U3	unter Dreijährige
UMA/UMF	Unbegleitete minderjährige Ausländer/unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
VHS	Volkshochschule

12. Anlagen

- Tätigkeitsfelder in der Flüchtlingssozialarbeit in Hagen
- Europäischer Sprachreferenzrahmen
- Übersicht Arbeitsmarktzugang
- Statusdefinitionen

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunfts nachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja	ja	ja	nein	<p>§ 61 AsylG, § 47 AsylG.</p> <p>Anmerkung: Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA / Ankunfts nachweis kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde.</p> <p>Erlass des Landes Niedersachsen vom 2.4.2015</p> <p>Erlass des Landes NRW vom 1.12.2015</p>
Beratung	ja	ja	ja	ja	<p>BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen</p>
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	<p>Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.).</p> <p>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</p>
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Ja	Ja	nein	<p>Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.).</p> <p>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</p>
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja	ja	ja	nein	<p>Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s.o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).</p>

Stand: 4. Juli 2016

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Südstr. 46, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestaltung, BüMA oder Ankunfts nachweis					
	„gute Bleibeperspektive“	Mittlere Bleibeperspektive	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Diese Zuordnung gilt für 2015. Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis.
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	Nein.	Nein.	§ 132 SGB III-E Anmerkung: Da gesetzlich nicht festgelegt ist, wer eine gute Bleibeperspektive hat, ist Ausbildungsförderung auch für die Gruppe mit Fragezeichen nicht ausgeschlossen. Die Ausgestaltung in der Praxis bleibt abzuwarten.
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	→ Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.1016 BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	→ BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	→ BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen. → Daneben sind die persönlichen Fördervoraussetzungen der §§ 60 bzw. 52 SGB III zu erfüllen.
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat (ab Inkrafttreten IntG)	?	nein	nein	Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).
BAföG	nein	nein	nein	nein	

Stand: 4. Juli 2016

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Südstr. 46, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



**Bundesagentur
für Arbeit**

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Aufgaben des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen befasst sich mit der Beurteilung von Fortschritten in den Lernerfolgen bezüglich einer Fremdsprache. Ziel ist, die verschiedenen europäischen [Sprachzertifikate](#) untereinander vergleichbar zu machen und einen Maßstab für den Erwerb von [Sprachkenntnissen](#) zu schaffen.

Die Niveaustufen des GER

Die grundlegenden Level sind:

- A: Elementare Sprachverwendung**
- B: Selbstständige Sprachverwendung**
- C: Kompetente Sprachverwendung**

Diese sind nochmals in insgesamt 6 Stufen des [Sprachniveaus](#) unterteilt:

A1 – Anfänger

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

A2 – Grundlegende Kenntnisse

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

B2 – Selbständige Sprachverwendung

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse

Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.

Statusdefinitionen

Asylberechtigte (Großes Asyl)

sind Flüchtlinge, deren Asylantrag durch das BaMF positiv beschieden wurde. Neben den Schutzrechten der Genfer Konvention, stehen sie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 16a GG). Sie weisen sich mit einem blauen Reiseausweis und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 III aus.

Asylbewerber

Personen, die einen Asylantrag beim BaMF gestellt haben, über den noch nicht vollziehbar entschieden wurde. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Asylfolgeantragsteller

Personen, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Folgeantragstellung. Eine Aufenthaltsgestattung wird nur ausgestellt, wenn das BaMF ein erneutes Verfahren durchführt oder auf Anordnung des Verwaltungsgerichts durchführen muss (sehr selten!).

Asylsuchende

sind Personen, die einen Asylantrag stellen wollen und sich offiziell bei einer zuständigen Behörde gemeldet haben. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender - BüMA. Diese wurde bisher als DinA4-Blatt ausgestellt. Seit 2016 wird die Bescheinigung nach der Registrierung und erkennungsdienstlichen Behandlung als "Ankunftsbescheinigung" ausgestellt. Ende 2016 soll dies flächendeckend erfolgen.

Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG)

- ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs.1 GG ist.

Beschäftigung

- umfasst die abhängige Beschäftigung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF)

Die Bundesbehörde im Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums hat ihre Zentrale in Nürnberg und Außenstellen in allen Bundesländern. Sie ist u.a. zuständig für die Durchführung humanitärer Aufnahmeaktionen und Asylverfahren, die bundesweite Förderung und Koordinierung der Integration, die Migrationsforschung, die Förderung der freiwilligen Rückkehr und die Verwaltung von EU-Fonds.

De-Facto-Flüchtlinge

sind ausreisepflichtige Personen, die entweder keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde. Sie besitzen eine Grenzübertrittsbescheinigung, sobald eine Ausreisefrist gesetzt wurde, eine Duldung, sofern die Abschiebung aus unterschiedlichen Gründen zurzeit nicht möglich ist, eine Asylfolgebescheinigung, solange das BaMF noch nicht entschieden hat, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Drittstaatsangehöriger

Jede Person, die nicht Unionsbürger ist.

Erwerbstätigkeit

- umfasst die selbständige und unselbständige Tätigkeit

Europäische Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, (Großbritannien), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Dieser umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen.

Flüchtling

Juristisch sind "Flüchtlinge" nur diejenigen Personen, die in Deutschland als solche durch einen Bescheid anerkannt sind: Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige, Kontingentflüchtlinge, Bürgerkriegsflüchtlinge. Nicht zu den Flüchtlingen im juristischen - engeren - Sinne gehören Asylbewerber, Asylsuchende und De-Facto-Flüchtlinge.

Geduldete

Ausreisepflichtige Personen, deren Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt ist.

Kontingentflüchtlinge

werden im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aus Krisenregionen aufgenommen. Darüber hinaus sind nationale Entscheidungen durch Oberste Landes- oder Bundesbehörden möglich. Die Anordnung ist auf ein Kontingent festgelegt und kann sich sowohl auf Personen beziehen, die sich noch nicht oder bereits schon im Bundesgebiet aufhalten.

Konventionsflüchtlinge (Kleines Asyl)

können sich aufgrund einer behördlichen Entscheidung im In- oder Ausland auf die Schutzrechte der Genfer Konvention berufen. Sie weisen sich mit einem blauen Reiseausweis und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II, erste Alternative oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 III aus.

Sichere Herkunftsstaaten

Dies sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die gesetzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylVfG). "Sichere Herkunftsstaaten" sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylverfahrensgesetzes bezeichneten Staaten.

Unionsbürger

sind Staatsangehörige der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Tätigkeitsfelder in der Flüchtlingssozialarbeit für die Sozialarbeiter im Fachbereich Jugend und Soziales (55/52)

Erstzuweisungen, Aufnahme im Wohnraum

1. Betreuung

- Erstbegrüßung nach Konzept
- Hilfe beim Ausfüllen der erforderlichen Papiere
- Begleitung zur Leistungsgewährung im Sozialamt

Beratung

- Erstaufnahmegericht am Tag nach der Ankunft
- Individuelle Hilfeabsprachen am Tag nach der Ankunft
- Gesundheitszustand und familiäre Situation erfragen
- Erstberatung zu den Themen: Grundzüge des Asylverfahren, Mitwirkungen, rechtliche Möglichkeiten, Fristen, Beratungsangebote
Flüchtlingsberatungsstelle, Dublin II, Gesundheitszustand
- Ggf. Aushändigung von Wegweiser für Asylbewerber, Informationsmaterial zu spezifischen Themen
- Information über mögliche Beratungsangebote

2. Alltag und Wohnen

2.1 Allgemein

- Infos über Verkehrsanbindung und Mobilitätsticket
- Information über Behörden / Zuständigkeiten
- Terminvermittlung zu Ärzten, Beratungsstellen, Integrationsbeauftragten usw.
- Information über Nachbarschaft, Gepflogenheiten des Zusammenlebens
- Vermittlung von Sprachmittlern
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Formularen sowie Erklärungen dazu
- Information und Vermittlung an die Opferberatung, Frauenberatung, Drogenberatung, Schwangerschaftsberatung

2.1.1 Betreuungsaufgaben bei Heimunterbringung

- Postannahme und -ausgabe sowie auf Wunsch vermittelnde Gespräche unter den Bewohnern

- Gespräche zur Förderung gewaltfreien Zusammenlebens und gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien in den jeweiligen Unterkünften
- Vermittelnde Gespräche unter den Bewohnern zur Deeskalation in Konfliktsituationen
- Mitwirkung bei der Organisation der Reinigungs- und Reparaturarbeiten im – Heim / Kontakt zur Hausverwaltung
- Zusammenarbeit mit Wachschutz
- Sicherstellung der Einhaltung von Hausordnung und pfleglichem Umgang mit dem Inventar

2.1.2 Vorhalten besonderer Angebote bei Heimunterbringung

- Mitwirkung bei der Einrichtung von Kinderspielzimmern und Internetzugang
- Begleitung Ehrenamt
- Organisation Kinderbetreuung, Nachbarschaftsfeste
- Reaktionen auf Anfragen von Außenstehenden
- Organisation unterschiedlicher Aktivitäten
- Unterstützung bei der Einrichtung eines Heimbeirates
- Bereitstellen von Beratungsräumen für externe Angebote, z.B. Beratungsangebot Integrationsrat

2.1.3 Hilfen für den Auszug aus dem Heim in eine eigene Wohnung

- Unterstützung bei Beantragung einer Erlaubnis zur Wohnsitznahme, ggf. Erstellen einer Sozialprognose
- Unterstützung bei der Wohnraumsuche und Beantragung WBS
- Mitwirkung bei Kostenübernahmen für Wohnraum und Möblierung
- Anmeldung bei Energieversorgern
- Unterstützung bei Kontoeröffnung
- Ummeldungen Bundesamt, Verwaltungsgericht, Bürgerservice

2.1.4 Betreuungs- und Beratungsaufgaben bei Wohnungsunterbringung

- Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld, z.B. Information über die Hausordnung, öffentlichen Nahverkehr, Versorgungsstrukturen
- Beratung zum Haushalten mit Heizung, Strom, Wasser und Gas, Hilfen beim An- oder Abmelden, Ablesen, Verbrauchsermittlung und Abrechnung
- Erläutern der Betriebskostenabrechnung
- Unterstützung zur Antragstellung für die Befreiung von Beiträgen bzw. Sondertarife
- Unterstützung bei der Bewältigung von formalen Abläufen, schriftlichen Antragsverfahren
- Klärung bei Problemen der Mietzahlung bzw. Mietzuzahlung
- Hilfen bei Beantragung und Beschaffung von Wohnungseinrichtung
- Hilfen bei notwendigem Wohnungswechsel

- Gespräche mit der Nachbarschaft, um das interkulturelle Verständnis zu fördern
- Vermittlung bei Nachbarschaftskonflikten

3. Finanzielle und soziale Absicherung

Beratung

- Hilfe bei der Formulierung von Anträgen nach dem AsylbLG, SGB II, III; für Prozesskostenhilfe, Leistungen des Bildungspaketes u.a.m.
- Beantragung von Mehrbedarfen und einmaligen Beihilfen
- Vermittlung zwischen Sozialamt und Flüchtlingen bei ungeklärten Ansprüchen
- Weitervermittlung an Schuldnerberatungsstellen und Verbraucherzentralen
- Unterstützung und Begleitung beim Wechsel von Leistungsträgern (z.B. Sozialamt zum Jobcenter)
- Begleitung zu Anhörungen durch das Sozialamt
- Hilfen bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II
- Beratung und Hilfe bei Problemen mit der Krankenversicherung oder dem Kindergeldbezug, Kontaktpflege und – aufnahme zu den entsprechenden Ämtern, Beratungsstellen und Rechtsanwälten, bei Erfordernis Begleitung zu den entsprechenden Stellen
- Unterstützung bei der Abzahlung von Ratenvereinbarungen

4. Fragestellungen zu Familie, Kindergarten und Schule

4.1 Betreuung

- Hilfestellungen für die Organisation im Freizeitbereich/Ferienfahrten/ Angebote in der Gemeinde
- Entsprechende Angebote im Wohnheim z.B zum Kindertag, Weihnachtsfeier, Weltfrauentag
- Zusammenarbeit mit Familienzentren und Freizeiteinrichtungen
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen für die Unterstützung bei Hausaufgabenhilfe oder Lernförderung
- Organisation einer Hausaufgabenhilfe bzw. Vermittlung zu Angeboten

4.2 Beratung

- Information über das deutsche Schulsystem und Möglichkeiten anschließender Ausbildung
- Vermittlung zur Schulberatung
- Hilfe bei der Suche nach geeigneten Kindergarten- und Schulplätzen
- Hilfe bei Kontaktpflege der Eltern zu Schule bzw. Kindergarten
- Hilfen bei Antragstellung für Kindergeld, Schulbedarf, Klassenfahrt usw.

- Hilfen bei Schulwechsel
- Vermittlung von Nachhilfeunterricht und anderen Fördermöglichkeiten bei Leistungsauffälligkeiten
- Hilfestellung bei Erziehungsfragen, ggfls. Vermittlung bei Konflikten,
- Vermittlung zu spezifischen Beratungsangeboten in familiären Angelegenheiten

5. Hilfe bei psychosozialen Problemen/ Gesundheitsfragen

Beratung und Betreuung

- Hilfestellung zur medizinischen Versorgung nach dem AsylbLG
- Erläuterung des Gesundheitssystems, Hilfestellung bei der Suche nach einer Krankenversicherung
- Vermittlung zu Ärzten, Therapieeinrichtungen und Fachberatungsstellen und Kontaktpflege zu diesen Einrichtungen
- Hilfen bei der Abklärung von Behandlungsbedarf in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt
- Organisation und Vermittlung von Sprachmittlern für Arztbesuche und Krankenhausaufenthalt
- Unterstützung bei der Beantragung medizinischer Hilfsmittel sowie ärztlicher Bescheinigungen und Gutachten
- Anträge auf Befreiung von Zuzahlungen
- Krisenbegleitung und ggf. -intervention
- Hilfe bei notwendigen Operationen
- Hilfestellung bei psychosozialen Problemlagen
- Vermittlung an Fachkräfte bei Traumatisierung, psychischen Erkrankungen, Opferberatung etc
- Vermittlung an die Schwangerschaftsberatungsstelle
- Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit dem sozialpsychiatrischem Dienst sowie Fallkonferenzen zur Thematik psychisch Kranke
- Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt bei meldepflichtigen Erkrankungen
- Beantragung von Anerkennungen des Schwerbehindertenstatus
- Hilfestellungen bei Suchterkrankungen

6. Verfahrensberatung, aufenthaltsrechtliche Fragen, Rückkehrberatung

Beratung

- Information über grobe Systematik des Asyl- und Aufenthaltsrechts
- Beratung zum Asylverfahren
- Unterstützung im Asylverfahren bei der Beibringung von Beweisen
- Beratung zum Dublin Verfahren
- Anträge auf Kostenübernahme für RA Kosten an Pro Asyl
- Erklärung von Bescheiden
- Unterstützung beim Formulieren von Widersprüchen
- Begleitungen zu Gerichtsverhandlungen

- Unterstützung bei der Mitwirkungspflicht zur Passbeschaffung (Botschaftsanschreiben, Organisation von Begleitungen, Schreiben in die Heimatländer etc.)
- Vermittlung zwischen Ausländerbehörden und Flüchtlingen
- Beratung zu Auflagen
- Vermittlungen zwischen ABH und Flüchtlingen, bei Bedarf Begleitung zur ABH in Krisensituationen
- Beratung zur freiwilligen Rückkehr, Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen
- Perspektivberatung
- Beratung nach Anerkennung als Flüchtling oder Erteilung eines Aufenthaltstitels zu neuen Rechten, Pflichten und Perspektiven
- Hilfen bei der Beantragung von Umverteilungen und Familienzusammenführung.

7. Spracherwerb, Arbeit und Freizeitgestaltung

7.1 Betreuung

- Organisation von Deutschkursen im Heim
- Unterstützung bei der Suche bzw. Schaffung geeigneter Möglichkeiten zum Spracherwerb von AnalphabetInnen und Frauen, die wegen der Erziehung ihrer Kinder an regulären Sprachkursen nicht teilnehmen können
- Information und Vermittlung von Freizeitangeboten, insbesondere bei Kindern
- Information über die Vereinsstruktur (u.a. Sportvereine)
- Information über die Möglichkeiten der Ausübung bzw. der Pflege der Religion

7.2 Beratung

- Information über und Vermittlung in Sprachkurse verschiedener Anbieter
- Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsaufnahme, Hilfen bei der
- Beantragung der notwendigen Arbeitserlaubnis
- Hilfe bei Änderungen nach der Arbeitsaufnahme im Bereich der Leistungsgewährung und Krankenversicherung
- Unterstützung bei Fragen zur Arbeitssuche
- Vermittlung in Qualifizierungsprojekte
- Einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten

8. Lobby- und Gremienarbeit

- Pressearbeit
- Reaktion auf Anfragen
- Teilnahme an Netzwerken
- Gemeinwesenarbeit
- Beteiligung an Aktionen zu verschiedenen Anlässen, z.B. Tag des Flüchtlings, Antirassismustag
- Infostände auf öffentlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an Gremien im Sozialraum, politischen Gremien